

Stenographisches Protokoll

76. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 4. Juli 1952

Inhalt

1. Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Grundemann
anlässlich seines Amtsantrittes (S. 1629)

2. Personalien

- a) Krankenurlaub (S. 1629)
- b) Entschuldigungen (S. 1629)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1952 (S. 1629)
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma (S. 1630)

4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Erläuterung des § 17 des Währungsschutzgesetzes
Berichterstatter: Mädl (S. 1630)
Redner: Dr. Ulmer (S. 1630)
kein Einspruch (S. 1631)

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Pferdetoto-Gesetz
Berichterstatter: Großbauer (S. 1631)
kein Einspruch (S. 1632)

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege
Berichterstatter: Pfaller (S. 1632)
Redner: Dr. Ulmer (S. 1633)
kein Einspruch (S. 1633)

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: 1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz
Berichterstatter: Pfaller (S. 1633)
kein Einspruch (S. 1634)
Entschließung (S. 1634) — Annahme (S. 1634)

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Lehrerüberstellungsgesetz
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1634)
kein Einspruch (S. 1635)

f) Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Genehmigung der zum Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen abzugebenden Erklärung
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1635)
kein Einspruch (S. 1635)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Grundemann**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 76. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 18. Juni 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Dem Herrn Bundesrat Weinmayer habe ich einen Krankenurlaub von drei Wochen erteilt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Eckert, Fiala, Dipl.-Ing. Lipp, Ott, Resch, Hadriga, Dr. Klemenz, Dipl.-Ing. Rabl und Tazreiter.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach den Bestimmungen der Verfassung übernehme ich als vom Bundesland Oberösterreich Erstentsendeter mit der heutigen Sitzung den Vorsitz im Bundesrat für das zweite Halbjahr 1952.

Ich habe die Ehre, Sie, meine Damen und Herren, in dieser Eigenschaft herzlichst zu begrüßen, und darf Sie versichern, daß es mein Bestreben sein wird, mein Amt nach un-

parteiischen und sachlichen Gesichtspunkten in gleicher Weise zu erfüllen, wie dies mein Vorgänger getan hat. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, mich in diesem Bestreben zu unterstützen.

Ich glaube auch, Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich aus dem Anlaß der Übernahme des Vorsitizes im Hohen Bundesrat meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Weinmayer, für die vorzügliche und unparteiische Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den aufrichtigsten Dank des Bundesrates ausspreche. Herr Bundesrat Weinmayer ist durch Krankheit leider verhindert, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Der Dank wird mit Ihrer Zustimmung dem Herrn Bundesrat Weinmayer übermittelt werden. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer **Dr. Duschek**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juni 1952,

Zl. 770-N. R./1952, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz, betreffend Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1952, BGBl. Nr. 14/1952 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1952), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschuß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschuß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 26. Juni 1952

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Weiters ist eingelangt ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer Dr. **Duschek:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 25. Juni 1952, Zl. 10.274-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma mich mit der Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Beschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschlußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz, womit § 17 des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert wird.

Berichterstatter **Mädl:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll eine unzutreffende Auslegung des § 17 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes unmöglich gemacht werden. Es sollen durch eine klare Bestimmung die Verwaltungs- und Gerichts-

verwahrnisse der gleichen Behandlung unterworfen werden wie die eigenen Bestände öffentlicher Kassen.

Nach der bisherigen Fassung des § 17 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes waren die bei Kreditunternehmungen bestandenen Guthaben öffentlicher Kassen — Kassen des Staates, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Unternehmungen, Betriebe, Anstalten und Fonds — mit Wirkungsbeginn des Gesetzes um ein Viertel, das heißt um 25 v. H., zu kürzen. Es fehlte aber die klare Bestimmung, daß auch die bei öffentlichen Stellen hinterlegten Geldbeträge, die Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse, die gleichzeitig mit den eigenen Beständen der öffentlichen Hand verwaltet werden und demnach in den Guthaben bei den Kreditunternehmungen enthalten sind, gleichfalls der Kürzung unterliegen.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes haben vor kurzem bewirkt, daß solche Verwahrnisse Schulden des Bundes an den Erleger darstellen und daher ungekürzt zurückzuzahlen sind. Dies widerspricht aber dem Sinn des Währungsschutzgesetzes, welches die weitestgehende Abschöpfung des Geldüberhanges zum Ziele hatte. Es war bestimmt auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse von der Kürzung auszunehmen. Es muß daher dem Staat die Möglichkeit gegeben werden, die Kürzungen, die sich derzeit schon auf rund 178 Millionen Schilling belaufen, worin die noch anfallenden Kürzungen noch unerledigter Verwahrnisse nicht enthalten sind, auf die Erleger überwälzen zu können.

Dies sieht der Art. I des Gesetzesbeschlusses vor. Der Art. II bestimmt, daß dieses Gesetz nicht rückwirkend angewendet wird. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wurde die Bundesregierung betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Uher:** Hohes Haus! Was auf Grund des § 17 des Währungsschutzgesetzes Rechts ist hinsichtlich der Depots, die bei Gerichten und Verwaltungsstellen hinterlegt sind und rückgezahlt werden müssen, darüber besteht kein Zweifel. Es sind Schulden nach § 17 des geltenden Gesetzes, sie sind daher, sofern sie überhaupt wieder fällig werden, zur Gänze zurückzuzahlen. Darüber haben höchste Gerichtshöfe, nämlich der

Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, eindeutig entschieden.

Diese Erkenntnisse sind für einen Finanzminister offenbar sehr peinlich, da er zumal in der gegenwärtigen Situation emsig bestrebt sein muß, mühsam da und dort die eine oder die andere Million zusammenzukratzen, um das Budget im Gleichgewicht zu halten. Es ist verständlich, daß ein Finanzminister nicht zusehen kann, wie in den Staatssäckel ein Loch gerissen wird, aus welchem ungefähr 200 Millionen, vielleicht sogar mehr, entinnen können. Wir können ihm sehr gut nachfühlen, daß er daher sehr bestrebt sein muß, sich vom Nationalrat und vom Bundesrat ein Gesetz zu holen, das ihm hilft, dieses Loch zu stopfen.

Nicht recht verständlich ist mir hingegen, warum man dieses durchaus begreifliche Bestreben in die Worte des Gesetzstitels kleidet: Bundesgesetz, womit § 17 des Währungsschutzgesetzes 1947 „erläutert“ wird. Da die Rechtslage klar ist, so ist es ebenso klar, daß dieses Gesetz keine Erläuterung jener Rechtslage ist, sondern daß es ganz im Gegenteil eine Abänderung des Rechtes von 1947 ist. Das, womit wir uns hier zu beschäftigen haben, ist also keine Kommentierung des früheren Gesetzes, sondern eine Änderung, eine Gesetzesnovelle, eine jener vielen Gesetzesnovellen, mit denen wir ja ständig reichlich versorgt werden.

Wenn meine Fraktion dem Antrag des Berichterstatters, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen, kein Gehör gibt, so ist der wahre Grund dafür natürlich nicht der, daß man sich in der Titulatur dieses Gesetzes etwas vergriffen hat. Entscheidend für unser Verhalten ist natürlich die Tatsache, daß die Gesetzesnovelle, von der heute zu sprechen ist, in Wirklichkeit nichts anderes als eine Bestätigung, ja darüber hinaus sogar eine Erschwerung des Währungsschutzgesetzes von 1947 ist, jenes Schutzgesetzes, von dem inzwischen eine fünfjährige Erfahrung gelehrt hat, daß es die Währung leider nicht zu schützen vermochte. Jedenfalls steht heute fest, daß dieses Schutzgesetz es nicht verhindern konnte, daß trotz seiner Existenz die Kaufkraft des Schillings auf einen Bruchteil, auf rund ein Sechstel oder ein Siebtel jener Kaufkraft gesunken ist, die der Schilling im Jahre 1947 wenigstens rechtlich noch besaß.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, heute vor die Frage gestellt würden, ob Sie, nachdem nun die Erfahrungen, die man mit dem Währungsschutzgesetz machen konnte, vorliegen, mit gleichem Glauben wie damals im Jahre 1947 diesem Gesetz zustimmen

würden, so weiß ich nicht, ob die Antwort darauf völlig eindeutig positiv ausfallen würde. Verständlich ist jedenfalls, daß wir kein Bedürfnis empfinden, nun nachträglich, fünf Jahre später, ein Bekenntnis zu diesem Gesetz abzulegen, das der Bevölkerung, insbesondere den minderbemittelten Schichten, zweifellos recht erhebliche Opfer auferlegt hat, ohne daß das Gesetz, wie ich vorhin schon gesagt habe, sein Ziel erreichen konnte.

Wir haben schließlich auch deshalb keinen Grund, dieser Novelle unsere Zustimmung zu geben, weil sie, wie schon erwähnt, nichts anderes als eine Bestätigung eines früheren Gesetzes ist, bei dem wir nicht befragt worden sind. Dieses Gesetz trat ja zu einer Zeit in Kraft, in der das Drei-Parteien-Monopol oder, sagen wir, das Drei-Parteien-Schutzgesetz gegolten hat, das wirksamer war als das Währungsschutzgesetz.

Dieses Währungsschutzgesetz, meine Damen und Herren, ist ausgesprochen Ihre Leistung und zugleich Ihre Last. Das soll es unbestritten alle Zeiten hindurch bleiben. Es wird Sie niemand darum beneiden, die Last dieses Gesetzes tragen zu müssen, und es wird Ihnen auch niemand das Verdienst, das dieses Gesetz vielleicht gebracht haben mag, streitig machen. (*Bundesrat Beck: Die Notwendigkeit dazu war die Hitler-Invasion! An der sind wir unschuldig!*)

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz, betreffend den Pferdetoto (Pferdetoto-Gesetz).

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Wir haben nun in Österreich Erfahrungen über die Durchführung des Sporttotos gesammelt, und es ist jedem Mitglied des Hohen Hauses bekannt, was der Sporttoto darstellt und welches Interesse die Bevölkerung für ihn hat.

Nun ist es eine Tatsache, daß in anderen europäischen Staaten neben dem Sporttoto auch ein Pferdetoto besteht. Die Bundesregierung hat sich daher bemüht gefühlt, auch eine Vorlage über einen Pferdetoto auszuarbeiten. Diese Vorlage ist Gegenstand der heutigen Beratung.

Die Vorlage hat keinen anderen Zweck, als durch Erträge aus dem Pferdetoto den Pferderennsport zu fördern, enthält aber nebenbei auch noch die Bestimmung, daß ein Teil, und zwar ein Viertel des Ertrages dem Unterrichtsministerium zur Förderung

von Kunst und Wissenschaft und ein Viertel des Erträgnisses dem Staate zur Verfügung gestellt wird.

Die Gesetzesvorlage enthält sieben Paragraphen, wovon § 1 den Zweck des Pferdetotos, den ich zuvor kurz erwähnt habe, umschreibt.

Der § 2 sagt, daß der Pferdetoto unter das Glücksspielmonopol fällt und daß die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wetten durch Verlautbarung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ bekanntgegeben werden.

Der § 3 umschreibt die Aufgliederung der Einnahmen, wie ich sie bereits erwähnt habe. 50 Prozent sollen dem Rennsport zufließen, 25 Prozent sollen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft verwendet werden, und 25 Prozent soll der Bund erhalten. Die näheren Vorschriften besagen auch, daß die für die Förderung von Kunst und Wissenschaft einfließenden Beträge im Wege des ordentlichen Bundesvoranschlages über das Unterrichtsministerium zu leiten sind.

Der § 4 wurde nach Behandlung im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates bei der öffentlichen Verhandlung im Nationalrat abgeändert und hat eine andere Fassung. Der § 4 lautet:

„Die Einsätze und Gewinne des Pferdetotos unterliegen den Gebühren nach § 33 TP. 17 Z. 6 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung.“

Der § 6 ordnet an, daß bei Übertretungen und bei Mißbrauch Strafen zu verhängen sind.

Der § 7 betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Durchführung. Der Pferdetoto nimmt eine Monopolstellung ein und untersteht der Dienststelle für Staatslotterien.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt. Auf eine Anfrage hin wurden wir vom Vertreter des Bundesministeriums informiert, daß nach der Präliminierung dieses Gesetz einen Reingewinn von zirka 6 Millionen Schilling erbringen wird. Davon entfallen nach der vorgesehenen Aufteilung auf den Pferdesport 3 Millionen, 1,5 Millionen auf die Förderung von Kunst und Wissenschaft, und 1,5 Millionen fallen dem Bund zu. Dieses Gesetz ist daher durchaus keine weltbewegende Angelegenheit, wenn man die Mitteilung des Vertreters des Bundesministeriums zum Vergleich heranzieht, daß beispielsweise der Sporttoto bisher 103 Millionen Schilling für die Sportorganisationen erbracht hat und der Bund aus diesem Sporttoto insgesamt bereits 60 Millionen Schilling erhalten hat. Im Vergleich dazu ist das Erträgnis des Pferdetotos durchaus nicht sehr bemerkenswert.

Der Ausschuß hat mich daher beauftragt, da es ja, wenn ich mich so ausdrücken darf, keine Konsumentensteuer ist, hier den Antrag zu stellen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz über die Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Im Zuge der gebotenen Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wieder eine weitere Anzahl solcher Gesetze außer Kraft gesetzt. Die für diese Maßnahme maßgeblichen Gründe werde ich für einzelne Vorschriften gesondert anführen.

Der Gesetzesbeschluß ordnet das Außerkrafttreten einer größeren Anzahl bereits entbehrlicher ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege, wie insbesondere auf den Gebieten des Sachenrechtes, des Schuldrechtes, des Grundbuchsrechtes, des Exekutionsrechtes, des Außerstreitverfahrens, des Gesellschaftsrechtes und des internationalen Privatrechtes, an.

Auf den Rechtsgebieten der Übertragung persönlicher Dienstbarkeiten, der Unpfändbarkeit eines Schweines, der Vertragshilfe des Richters, der Abwesenheitspflegschaft und der Umwandlung von Kapitalgesellschaften ist die Frage, ob ein tatsächliches Bedürfnis nach einer späteren Ersetzung der außer Kraft tretenden deutschen Vorschriften durch neue österreichische entstehen wird, heute noch nicht verlässlich zu beantworten. Es ist deshalb als Lösung im § 2 Abs. 1 eine entsprechende längere Hinausschiebung des Termins des Außerkrafttretens vorgesehen, um dadurch eine sorgfältige Prüfung eines künftigen weiteren Bedarfes und gegebenenfalls die rechtzeitige Vorbereitung einer neuen gesetzlichen Regelung zu gewährleisten.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat die Streichung der Bestimmung des Abs. 3 im § 2 deswegen beschlossen, weil diese Bestimmung nur eine Selbstverständlichkeit ausdrückt und daher unnötig ist. Die Beibehaltung im Gesetzestext wäre sogar auch gefährlich, weil ihr Fehlen in anderen Gesetzen möglicherweise zum Fehlschlusse verleiten könnte, daß im Anwendungsbereich dieser die gegenteilige Regelung Platz zu greifen habe.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und ihm die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Meine Fraktion kann sich nicht entschließen, dem Antrag Folge zu geben, dieser Regierungsvorlage zuzustimmen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir der Überzeugung sind, daß die Materie, die hier gesetzlich geregelt werden soll, noch nicht genügend, noch nicht so weit abgeklärt wurde, daß sie zur Beschlußfassung wirklich reif ist. Es wird hier ja in Bausch und Bogen gleich ein ganzer Katalog von nicht weniger als 48 reichsrechtlichen Bestimmungen einfach abserviert. Dabei haben aber — das zeigt sich sowohl in der Regierungsvorlage wie auch im Ausschußbericht — beide Stellen wirksame Hemmungen gegen ihre eigene Großzügigkeit.

Der Justizausschuß erklärt in seinem Bericht: „Auf den Rechtsgebieten der Übertragung persönlicher Dienstbarkeiten ... ist die Frage, ob ein tatsächliches Bedürfnis nach einer späteren Ersetzung der außer Kraft tretenden deutschen Vorschriften durch neue österreichische entstehen wird, heute noch nicht verlässlich zu beantworten.“

Das Gesetz selbst sieht im § 2 vor, daß nicht weniger als 31 von den 48 reichsdeutschen Gesetzen nicht sofort beziehungsweise binnen 60 Tagen, sondern erst in einem Jahr außer Kraft treten sollen, damit bis dahin die Möglichkeit gegeben sei, die Frage zu klären, ob es genügt, Gesetze einfach abzuschaffen, oder ob es notwendig ist, an deren Stelle andere zu setzen.

Ich fürchte, daß als Ergebnis einer solchen Politik in einem Jahr wahrscheinlich wieder eine Gesetzesnovelle des Inhalts vor uns liegen wird, daß bestimmte, ehemals reichsdeutsche Gesetze verlängert werden müssen, bis endlich klar ist, ob man sie bedingungslos aufheben kann oder nicht. Wenn man sich aber dann scheut, den gesetzgebenden Häusern eine solche Verlängerungsnovelle vorzulegen, dann werden die reichsrechtlichen Bestimmungen eben ausfallen, und wir werden dann eine Lücke in unserer Gesetzgebung haben. Ich glaube, daß eine solche Politik die Rechtskontinuität und damit auch die Rechtssicherheit nicht sehr fördert.

Wir haben ferner das Gefühl, daß diese sehr großzügige Rechtsbereinigung im Grunde genommen davon herrührt, daß bekanntlich verschiedene Personen und maßgebliche Stellen innerhalb und außerhalb unseres Staatswesens von der Sorge geplagt sind, daß es in einem Europa, von dessen Einigung man in sehr warmen Tönen zu sprechen pflegt, heute schon Nachbarstaaten gibt, die in der einen oder anderen Hinsicht gleiches Recht besitzen. Würden an Stelle des vorliegenden Pauschalgesetzes, mit dem gleich 48 ehemals reichsdeutsche Gesetzesbestimmungen ausradiert werden sollen, diese einzelnen Gesetze selber hier zur Erörterung gelangen, würden die einzelnen Probleme von ausgesprochen rechtspolitischen oder meinetwegen rechtsformalen oder irgendwelchen anderen juristischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, dann würden sie beim KdU bestimmt keinen Widerstand finden. Das vorliegende Gesetz wurde aber — so habe ich stark das Gefühl — nicht deswegen konzipiert, weil unsere Juristen um unsere Rechtsordnung in Sorge sind, die Initiatoren dieses Gesetzes sind eben Politiker einer bestimmten Kategorie, in deren Spuren wir nicht wandeln.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz, betreffend die Reaktivierung von nach dem Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind (**1852er Vereins-Reaktivierungsgesetz**).

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat den Zweck, die Reaktivierung von Vereinen nach dem Vereinsgesetz 1852, welche im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden waren, zu ermöglichen und damit die durch die seinerzeitige Auflösung geschädigten Vereine in die Lage zu versetzen, Rückstellungsansprüche nach den Rückstellungsgesetzen geltend zu machen. Für die Vereine nach dem Vereinsgesetz 1867 bestand diese Möglichkeit schon bisher, da diese Vereine bereits auf Grund des Vereins-Reorganisationsgesetzes von 1945 reaktiviert werden konnten.

Wahrscheinlich kommen nur zwei Vereine, die vor dem Jahre 1938 als Vereine nach dem Vereinsgesetz 1852 genehmigt waren, für die Reaktivierung in Betracht, und zwar der „Verein des deutschen Volkstheaters in Wien“ und der „Raimundtheater-Verein“. Bei beiden

Vereinen war der Vereinszweck die Führung der betreffenden Theater; die Vereine waren grundbücherliche Eigentümer der zugehörigen Theatergebäude, welche unter der nationalsozialistischen Herrschaft in das Vermögen der DAF eingewiesen wurden. Es handelt sich also dabei um entzogenes Vermögen im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung, das aber bisher nicht zurückgestellt werden konnte, da ja die zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche berechtigten juristischen Personen fehlten.

Im Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform des Nationalrates wurden Abänderungsvorschläge zum Gesetzestext der Regierungsvorlage vorgebracht, und es wurde eine nochmalige Überprüfung der gesamten Fassung des Gesetzentwurfes empfohlen, um Mißdeutungen durch eine klarere Fassung der Bestimmungen zu begegnen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Reaktivierung den Zweck haben soll, den Vereinen Rückstellungsansprüche nach den Rückstellungsgesetzen zu ermöglichen. Dies sollte in möglichstster Anlehnung an die analogen Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes geschehen. Das Bundesministerium für Inneres hat daraufhin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz den Gesetzentwurf einer Umarbeitung unterzogen und einen Gesetzestext vorgelegt, der in der vorliegenden Fassung zum Beschluß erhoben wurde.

Hiebei wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß zwar die Anregung des Reaktivierungsverfahrens durch eine verhältnismäßig geringe Minorität erfolgen kann, daß aber die tatsächliche Reaktivierung mit mehr als der Hälfte aller in Betracht kommenden Stimmen beschlossen werden muß, um zu verhindern, daß einige wenige ehemalige Vereinsmitglieder unberechtigte finanzielle Vorteile aus der Reaktivierung ziehen können.

Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juni 1952 mit dem Bundesgesetz, betreffend die Reaktivierung von nach dem Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind (1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz), beschäftigt und folgende EntschlieÙung gefaÙt, die ich dem Bundesrat gleichfalls zur Annahme empfehle:

Die zuständigen Stellen der Bundesregierung werden aufgefordert, der Gründung von Schaden-Versicherungsvereinen in der Landwirtschaft keine grundsätzlichen Schwierigkeiten zu bereiten.

Mit der Vollziehung des Gesetzesbeschlusses ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und auch der EntschlieÙung zuzustimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die EntschlieÙung wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1952: Bundesgesetz, betreffend die Überstellung von Lehrern des Bundeslandes Wien an das Bundesland Niederösterreich (**Lehrerüberstellungsgesetz**).

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um die Regelung des dienstrechtlichen Verhältnisses von zirka 650 Lehrpersonen an Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen in den sogenannten Randgemeinden von Wien.

Bekanntlich stellen diese Randgemeinden heute eine Art verfassungs- und verwaltungsrechtliches Niemandsland dar. Bereits im Jahre 1946 hat der Nationalrat einen Gesetzesbeschluß in Form eines Verfassungsgesetzes gefaÙt, wonach diese Randgemeinden in den früheren Bereich von Niederösterreich zurückgestellt werden sollten. Weil es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, war die einstimmige Zustimmung des Alliierten Rates notwendig, die nicht zu erreichen war. Das hatte zur Folge, daß diese 650 Lehrpersonen — von denen man erwartet, daß sie einmal in den Dienst von Niederösterreich zurückkehren werden — nach dem gegenwärtigen Stand des Dienstrechtes nicht verpflichtet werden können, aus den Diensten des Landes Wien in die des Landes Niederösterreich überzutreten. Das hat weiter zur Folge, daß sich das Land Wien dagegen wehrt, diese 650 Personen in ein systemisiertes Verhältnis zu bringen.

Der Gesetzesbeschluß, den der Nationalrat hier gefaÙt hat, bestimmt also, daß die Lehrpersonen, die heute in den Randgemeinden tätig sind, auch in den Dienst von Niederösterreich übernommen werden, wenn die Randgemeinden endlich zum Land Niederösterreich zurückgekommen sein werden. Infolgedessen ist jetzt das Land Wien in der Lage, die Angelegenheiten dieser 650 Personen positiv zu erledigen.

Der zuständige Ausschuß hat beschlossen, Sie zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesvorschlag keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952, betreffend die Genehmigung der zum **Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen** abzugebenden Erklärung.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir stehen vor der Entscheidung, ob wir folgender Erklärung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten zustimmen:

„Im Namen der Regierung der Republik Österreich beehre ich mich zu erklären, daß Österreich hiemit ohne jeden Vorbehalt die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergeben, übernimmt und die feierliche Verpflichtung eingeht, vom Tage an, an dem Österreich Mitglied der Organisation sein wird, jede der Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen gewissenhaft zu erfüllen.“

Ich glaube, ich brauche nicht in die Einzelheiten einzugehen, um zu schildern, welche Bedeutung die Vereinten Nationen heute haben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß wir wohl alle der Ansicht sind, daß die Errichtung der Vereinten Nationen im Laufe der Geschichte der Menschheit wohl den großzügigsten Versuch darstellt, die gesamte Menschheit in eine kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Einheit zu bringen. Es ist weiter selbstverständlich und entspricht dem Wesen und der Geschichte unseres Volkes, daß wir an solchen Bestrebungen mit ganzem Herzen teilnehmen.

Der Geist, in dem die Vereinten Nationen gegründet worden sind, spricht sowohl aus den 111 Artikeln der Satzung, die der Regierungsvorlage beigegeben sind, als auch im besonderen aus den 30 Artikeln der Erklärung über die Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Wir können sagen: Wenn der Geist, der sich in diesen Artikeln ausdrückt, die ganze Welt beherrscht, dann ist es möglich, daß die Menschheit in einen Zustand des wirklichen Friedens kommt.

Aus diesen Gründen ist es selbstverständlich, daß jeder Österreicher für die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen eintreten wird.

Die Pflichten, die uns dadurch erwachsen, ergeben sich aus den Zielen, die ich kurz charakterisiert habe, das heißt also: Mitarbeit an der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Einheit der Menschheit auf dieser Erde. Wenn irgend jemand eine Befürchtung hätte, daß wir dadurch auch in militärisch-politische Verwicklungen geraten könnten, dann darf ich darauf hinweisen, daß im Artikel 43 der Satzung wohl ausdrücklich festgestellt ist, daß sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten, als Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat auf sein Verlangen Hilfe und Begünstigungen einschließlich Durchmarschrechte zur Verfügung zu stellen, aber es steht auch ausdrücklich geschrieben, daß dieses Verlangen mit einem Sonderabkommen gepaart sein muß. Also erst, wenn der betreffende Staat ein Sonderabkommen in dieser Hinsicht eingegangen ist, ist er auch zu einer Hilfe auf militärischem Gebiete verpflichtet, wie es im Artikel 43 festgelegt ist.

Die finanzielle Belastung, die uns erwächst, ist im Verhältnis zu unserem Milliarden-Budget ziemlich gering; es sind rund 160.000 Dollar jährlich, das macht also ungefähr 3 bis 4 Millionen Schilling aus. Die Teilnahme an dieser großen Arbeit ist es wahrlich wert, daß dieser Betrag ausgegeben wird. Wir hoffen, daß wir Gelegenheit haben, in möglichst kurzer Zeit Mitglied zu werden, wie wir es gestern im anderen Haus gehört haben.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten schlägt Ihnen also vor, gegen die Abgabe dieser Erklärung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird voraussichtlich um den 24. Juli stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 50 Minuten